

RS OGH 1962/11/22 5Ob256/62, 3Ob252/75, 1Ob546/77, 9Ob27/99g, 3Ob84/09p, 2Ob166/12v, 1Ob182/15v, 4Ob

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.11.1962

Norm

ABGB §546 idF ErbRÄG 2015

ABGB §547

ABGB §810

AußStrG §145 A

Rechtssatz

Solange die Verlassenschaft nicht durch Einantwortung rechtskräftig beendet ist, besteht der ruhende Nachlass, und diesen kann einer von mehreren erbserklärten Erben nur dann vertreten, wenn er von den anderen Erben als ihr Organ aufgestellt und ihm von diesen die Vertretung eingeräumt wurde oder wenn ihm das Verlassenschaftsgericht gemäß § 810 ABGB und § 145 AußStrG die Verwaltung und Besorgung des Nachlasses überlassen hat.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 256/62

Entscheidungstext OGH 22.11.1962 5 Ob 256/62

- 3 Ob 252/75

Entscheidungstext OGH 22.06.1976 3 Ob 252/75

- 1 Ob 546/77

Entscheidungstext OGH 13.04.1977 1 Ob 546/77

AnwBI 1977,354 (Zu den Literaturzitaten: mit Anm von Strigl)

- 9 Ob 27/99g

Entscheidungstext OGH 10.02.1999 9 Ob 27/99g

Auch; nur: Solange die Verlassenschaft nicht durch Einantwortung rechtskräftig beendet ist, besteht der ruhende Nachlass, und diesen kann einer von mehreren erbserklärten Erben nur dann vertreten, wenn ihm das Verlassenschaftsgericht gemäß § 810 ABGB und § 145 AußStrG die Verwaltung und Besorgung des Nachlasses überlassen hat. (T1)

- 3 Ob 84/09p

Entscheidungstext OGH 22.07.2009 3 Ob 84/09p

Vgl; Beisatz: Die Verlassenschaft als juristische Person hört mit Rechtskraft der Einantwortung zu existieren auf.

(T2)

- 2 Ob 166/12v

Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 166/12v

Auch; Beis wie T2 nur: nur: Solange die Verlassenschaft nicht durch Einantwortung rechtskräftig beendet ist, besteht der ruhende Nachlass. (T3)

Beisatz: Der ruhende Nachlass ist als juristische Person Rechtsträger und Besitzer, er ist parteifähig und nur er und nicht der Erbe bis zur Einantwortung aktiv und passiv klags legitimiert. Erst danach existiert er nicht mehr.

(T4)

- 1 Ob 182/15v

Entscheidungstext OGH 22.12.2015 1 Ob 182/15v

Auch; Beis wie T2

- 4 Ob 60/18d

Entscheidungstext OGH 19.04.2018 4 Ob 60/18d

Auch

- 2 Ob 171/20s

Entscheidungstext OGH 14.10.2020 2 Ob 171/20s

Vgl; Beis wie T2; Beis wie T4; Beisatz: Beisatz: Das ErbRÄG hat am Umstand, dass die Verlassenschaft mit dem Tod die Rechtsposition des Verstorbenen als juristische Person fortsetzt (§ 546 ABGB idF ErbRÄG 2015) und daher parteifähig und bis zur Einantwortung allein aktiv und passiv klags legitimiert ist, nichts geändert. (T5)

- 2 Ob 163/21s

Entscheidungstext OGH 16.03.2022 2 Ob 163/21s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0008131

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

16.05.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at